



AREAPLAN

RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG
UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG

Paul Metry, Weri 1, 3945 Gampel
E-Mail: areaplan@gampel.ch

Tel. 027 / 932 32 10

GEMEINDE Gampel-Bratsch

Informationen Erlass von Planungszonen

Publikation kantonales Amtsblatt
Nr. 4 vom 29. Januar 2021

Inhalt / Vorgehen

Information Raumplanung

ABLAUF

- Ausgangssituation - Zonennutzungsplan Gampel-Bratsch
- Neue Grundlagen der Raumplanung
- Kantonale Richtplanung - Bauzonenstatistik
- Festlegung Strategie Gampel-Bratsch- Vorgehen der Gemeinde
- Vorsorgliche Massnahmen - Planungszonen
- Ausblick / Weiteres Vorgehen

Ortsplanungskommission

Verwaltungsperiode 2017 bis 2020

Urversammlung

Gemeinderat 2017-2020

German Gruber

Christoph Carlen

Silvia Schmidt

Gilbert Murmann

Stefan Martig

Fernando Schnyder

Peter Schnyder

Ortsplanungskommission

Christoph
Carlen

German
Gruber

Alwin
Steiner

Michel
Ruppen

Matthias
Heinzen

Paul Metry
Ortsplaner

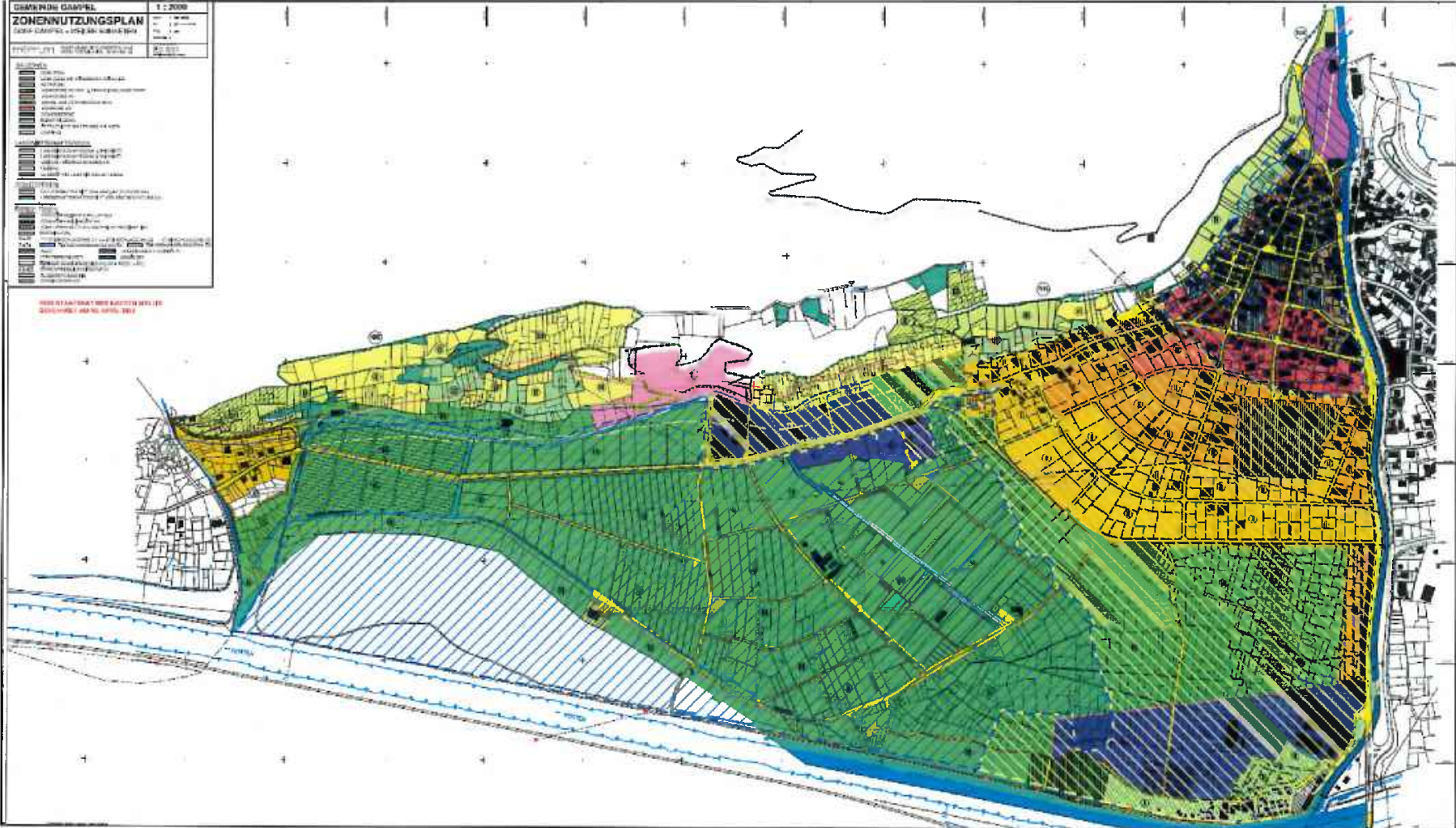
Ausgangssituation

Rechtsgültiger Zonennutzungsplan (ZNP)

Gampel-Bratsch

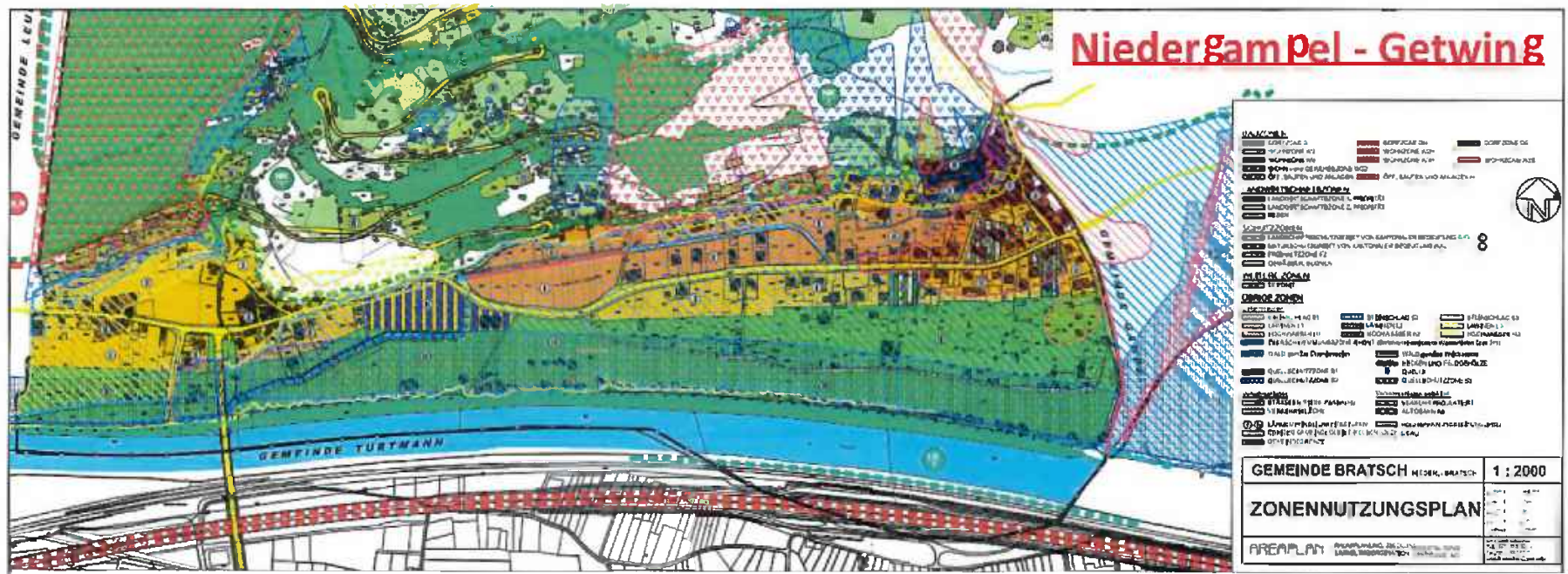
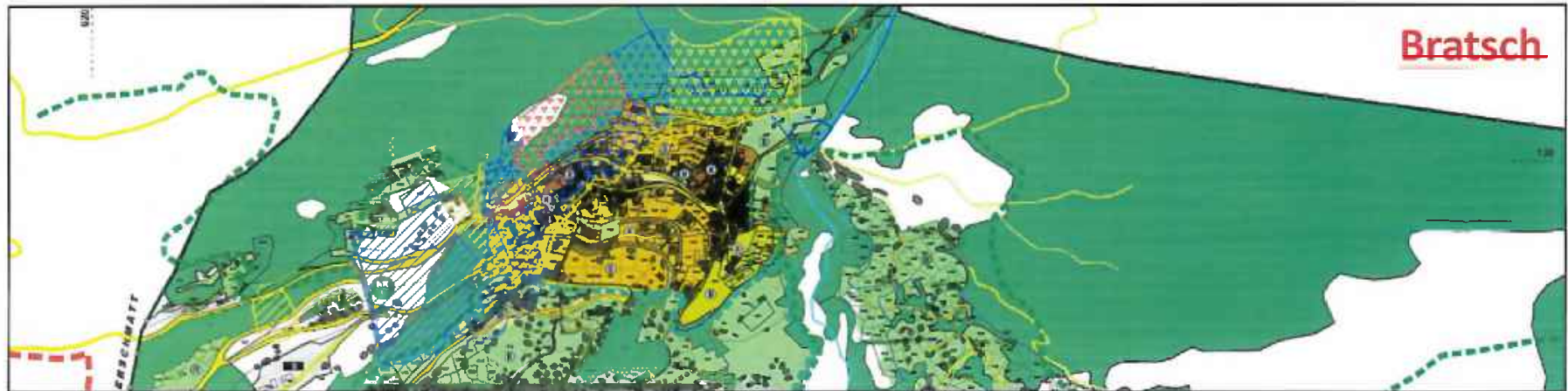
ZNP ehemalige Gemeinde Gampel
Homologiert SR 15. 04. 2002

Gampel



ZNP ehemalige Gemeinde Bratsch

Homologiert SR 01. 10. 2008

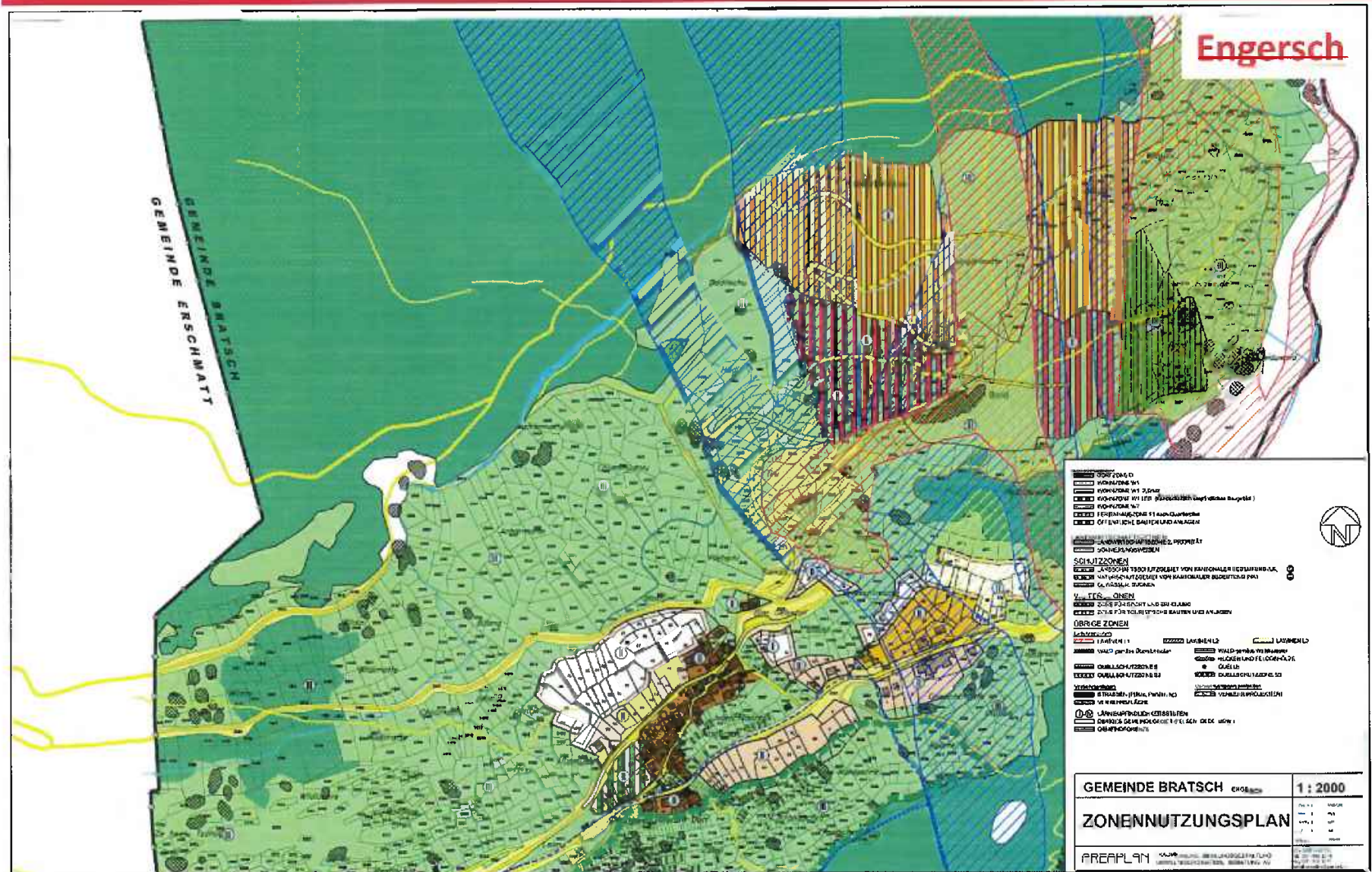


Gemeinde Gampel-Bratsch

ZNP ehemalige Gemeinde Bratsch

Homologiert SR 01. 10. 2008

Gemeinde Gampel-Bratsch



Zonennutzungspläne Gampel-Bratsch

Homologiert SR 30. April 1996

- Eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) bereits seit 1.1.1980 in Kraft
- Gemeinden Gampel-Bratsch hat bereits in den 90-er Jahren eine «flächendeckende Planung» erstellt und verfügt grundsätzlich über eine «RPG-konforme» Zonennutzungsplanung
- Bereits auf der Grundlage des RPG 1980 weist die Gemeinde Gampel-Bratsch überdimensionierte Bauzonen mit einer relativ hohen Zersiedelung auf
- Mit dem Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung am 1. Mai 2014 (RPG) sind neue Aufgaben auf die Kantone und Gemeinden hinzugekommen

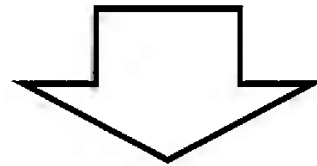
→ Die Zonennutzungspläne der Gemeinde Gampel-Bratsch entsprechen nicht den Anforderungen des revidierten RPG's > RECHTSUNSICHERHEIT

Neue Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen des Bund

- *Volksabstimmung zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 3. März 2013 > 62.9 % Ja-Anteil*



- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) mit der Teilrevision vom 1. Mai 2014
- Die Hauptziele
 - Siedlungsentwicklung nach innen
 - Unkontrollierte Zersiedelung verhindern
 - Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
 - Überdimensionierte Bauzone reduzieren,
 - Erweiterungen regional abstimmen

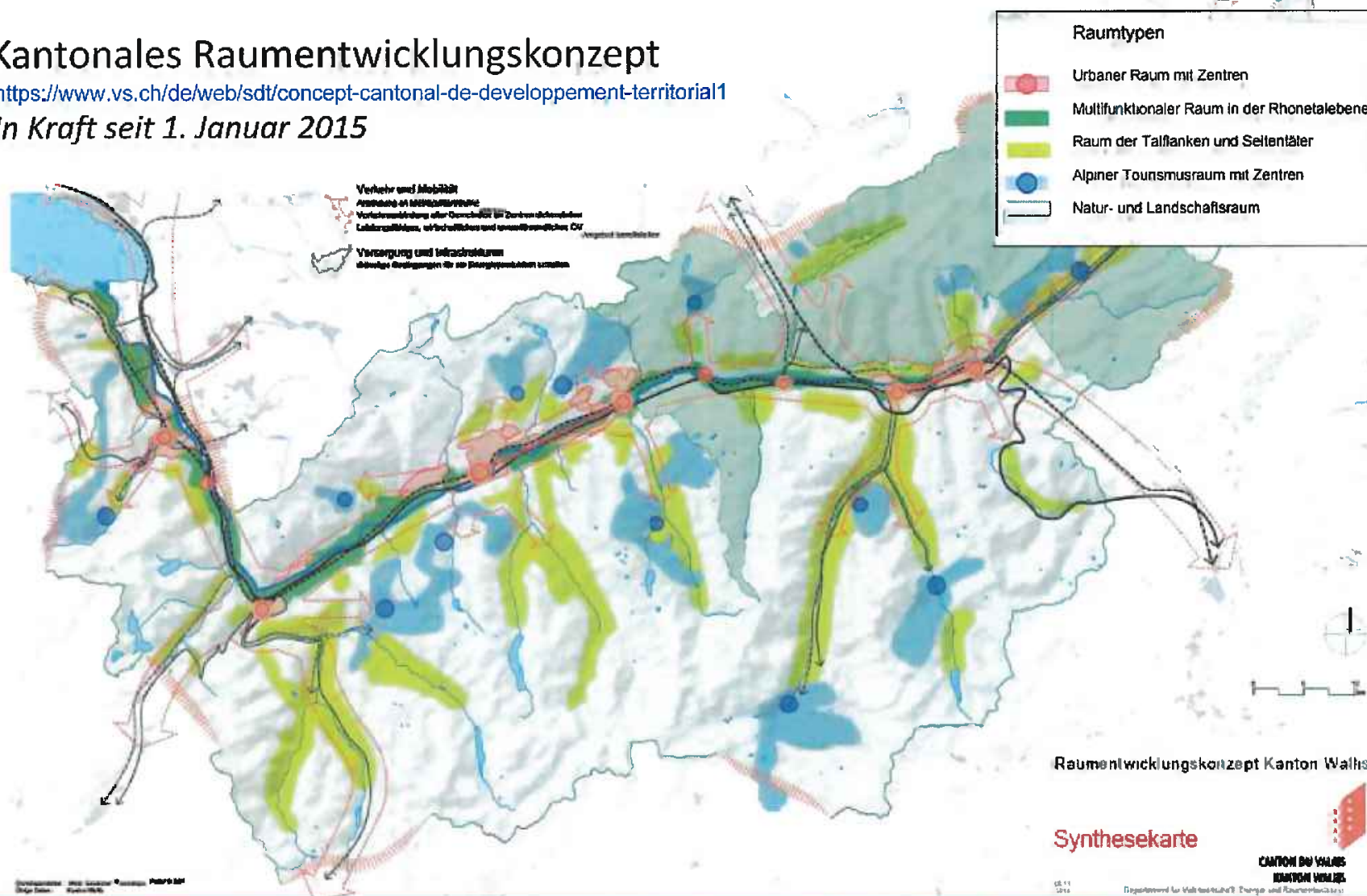
Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen des Kanton (1/3)

■ Kantonales Raumentwicklungskonzept

<https://www.vs.ch/de/web/sdt/concept-cantonal-de-developpement-territorial1>

In Kraft seit 1. Januar 2015



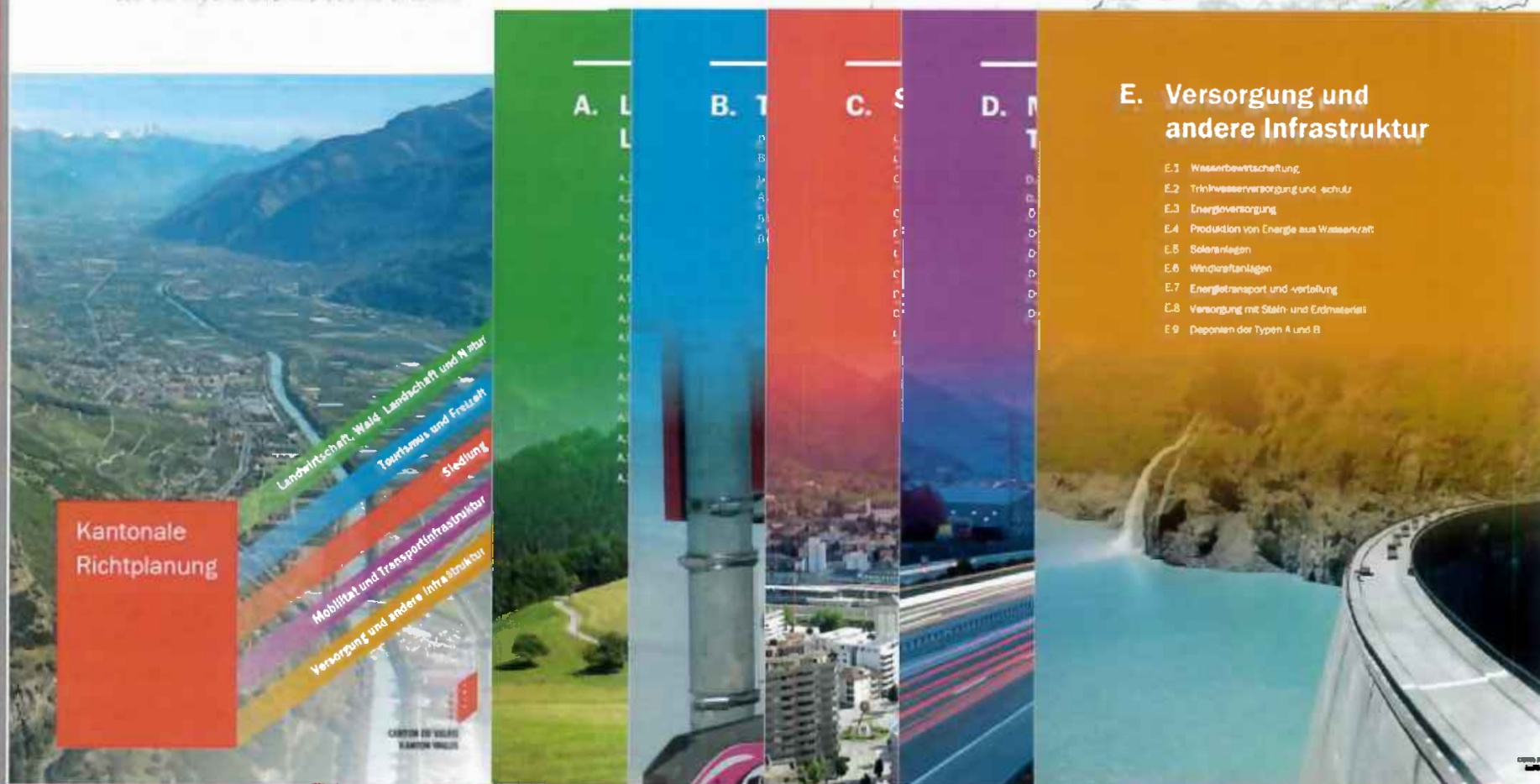
Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen des Kantons 2/3

■ Kantonaler Richtplan

<https://www.vs.ch/de/web/guest/krp2019>

In Kraft seit 1. Mai 2019



Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen des Kantons 2/3

■ Kantonaler Richtplan : Koordinationsblatt C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen für die Wohnnutzung, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des SG.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in den Siedlungszentren und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen für die Wohnnutzung, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend grosse und wertvolle Landwirtschaftsflächen sowie natürliche Lebensräume zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen für die Wohnnutzung, um die Zersiedelung zu verhindern.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen für die Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Bedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug auf die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise und auf die Eignung des Gebietes sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

SG: Siedlungsgebiet

Nebst den Kriterien zur Abgrenzung des Siedlungsgebietes, der Prognose der erwarteten Einwohner und Arbeitsplätze innerhalb der «Bauzonen für die Wohnnutzung» bis 2030 wird im Koordinationsblatt C.1 zudem die **gesamte Grösse und Verteilung der Siedlungsfläche** der «Bauzonen für die Wohnnutzung» im Kanton festgelegt

C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen für die Wohnnutzung
- C.2 Bauzonengrösse
- C.3 Sanierungszone, Densität und Gebiete, besondere Verordnungen sowie städtebauliche Regeln
- C.4 Wirtschaftliche Entwicklungsstrukturen und -strukturen
- C.5 Agglomerations
- C.6 Siedlungsdichte
- C.7 Verkehrsverbundene Erreichungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlagen
- C.9 Öffentliche Anlagen
- C.10 Einzelplan für Farnholz



Grundlagen der Raumplanung

Grundlagen des Kantons 3/3

701.1

- Kantonales Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (in Kraft seit 15. 04. 2019)

- Die Hauptziele
 - Siedlungsentwicklung nach innen
 - Unkontrollierte Zersiedelung verhindern
 - Bauland muss dem Bedarf von 15 Jahren entsprechen
 - Überdimensionierte Bauzone reduzieren,
 - Erweiterungen regional abstimmen

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG)

vom 23.01.1987 (Stand 15.04.2019)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen den Artikel 702 Zivilgesetzbuch;

eingesehen die Artikel 6, 30, 44, 69 bis 71 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen *

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz soll eine zweckmässige, haushalterische Nutzung des Bodens und eine geordnete wirtschaftliche Entwicklung im Sinne der Zielsetzungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sicherstellen. *

² Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung bezeichnet es dazu die Ausführungsorgane, bestimmt die Zuständigkeiten und regelt die Verfahren unter Wahrung des privaten Grundeigentums und Berücksichtigung der Grundsätze der sozialen Bedeutung jeden Grundeigentums, der Subsidiarität, der Gemeindeautonomie und der Verhältnismässigkeit. *

Art. 2 Grundsätze

¹ Die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden sind insbesondere bestrebt:

- a) * die Lebensqualität sicherzustellen, das natürliche und kulturelle Erbe zu wahren und die Wohnlichkeit der Siedlungen zu fördern;

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

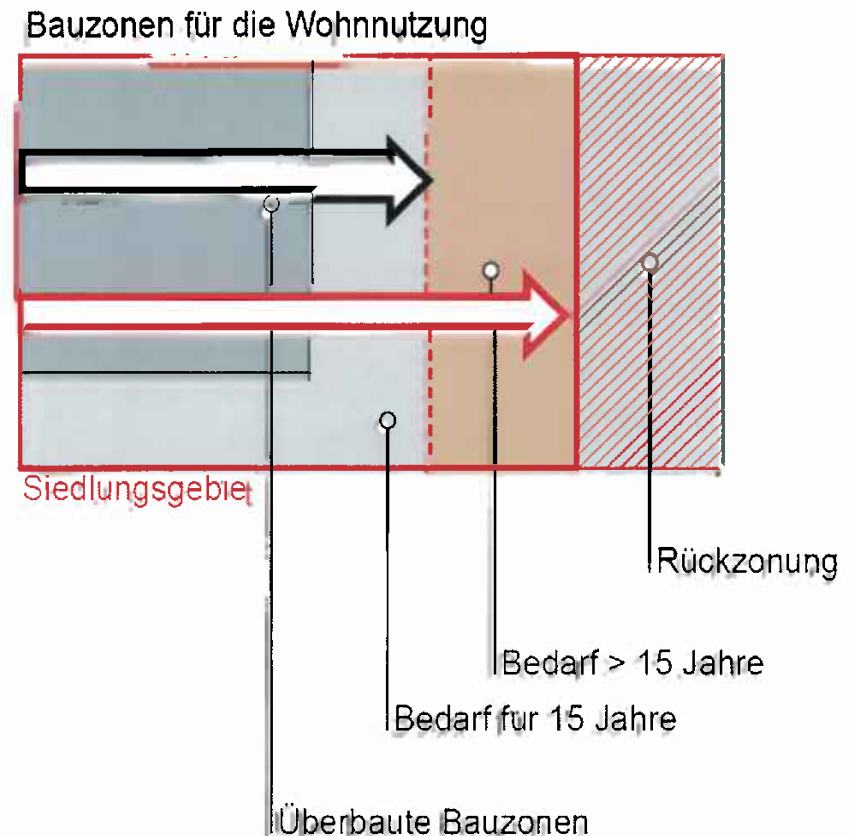
1

Grundlagen der Raumplanung

Dimensionierungsvorgaben des Kantons 1/2

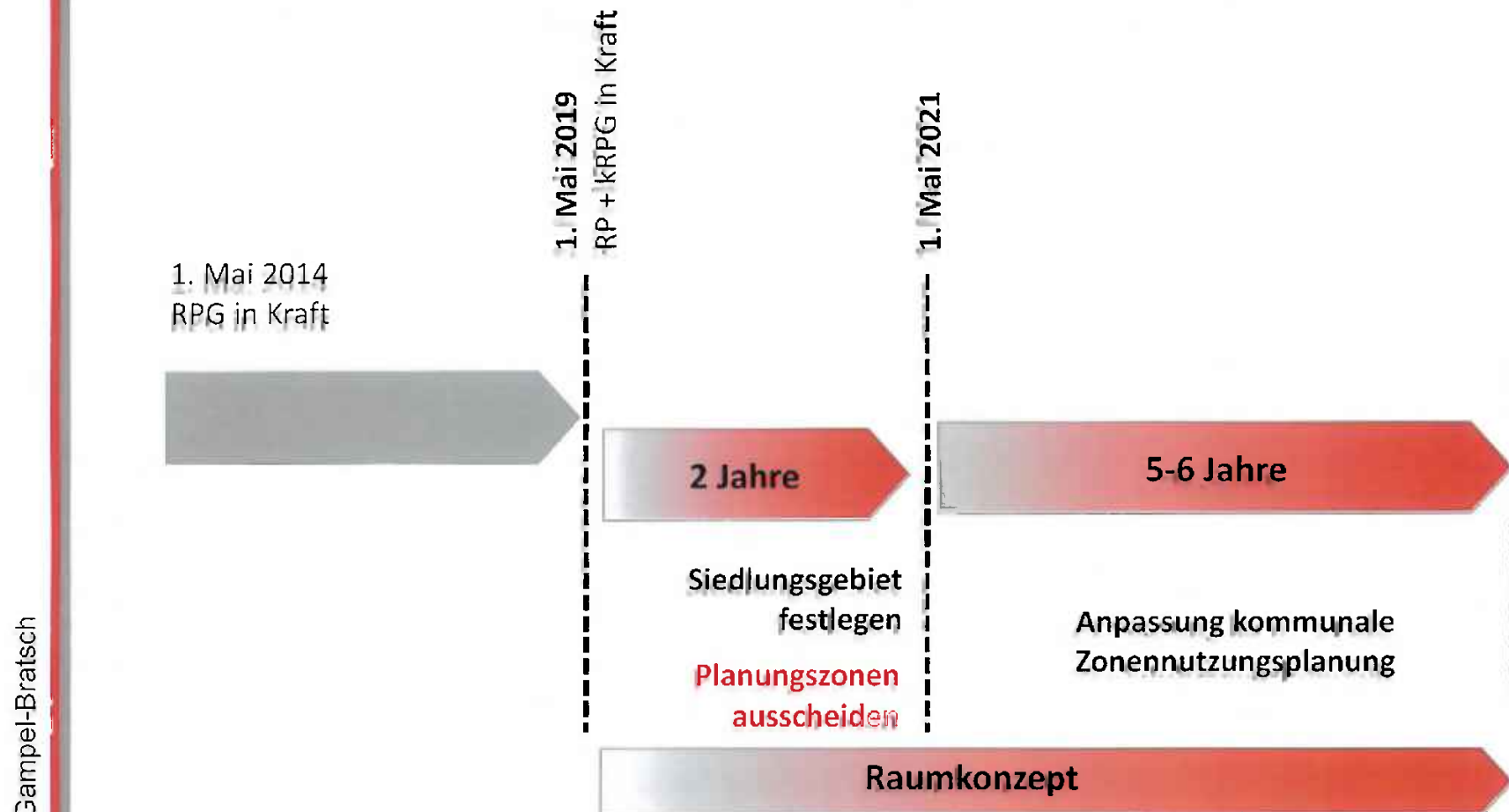
Abgrenzung Siedlungsgebiet > $x+30$ Jahre

- Das Siedlungsgebiet umfasst im Normalfall die heute bereits überbauten Bauzonen inkl. dem Bedarf für die kommenden 15 Jahre ($x+15J$)
- Aufgrund der speziellen Situation hat der Bund dem Kanton Wallis zugestanden, das Siedlungsgebiet für den Bedarf der **nächsten 30 Jahre ($x+30J$)** abzugrenzen



Grundlagen Raumplanung

Zeitvorgaben des Kantons 2/2



Kantonaler Richtplanung:

Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton

Kantonaler Richtplan (kRP)

Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton

Gemäss der kantonalen Bauzonenstatistik weist die Gemeinde Gampel-Bratsch einen theoretischen **Überschuss an Bauzonen von 35.2 ha** auf (Kantonale Richtplan Mai 2019).

Gemeinde	Gemeindetyp	Aktuelle demo- grafische Situation (EA)	Demogra- fische Prognose (%)	Dichte' (m²/EA)		Über- baute Zo- nen (Ha)	Nichtüber- baute Zo- nen (Ha)	Theoreti- scher Bedarf (Ha)	Theoreti- scher Über- schuss (Ha)	Vorläu- fige Ka- tegorie
				KREK- Raumtyp	effektiv					
Gampel-Bratsch	Multifunktional	2147	106	270	229	49.3	38.3	3.1	35.2	C

Bauzonenstatistik:

- Gesamtfläche WOHNEN: 87.6 ha
- Überbaut 49.3 ha > **56.3%**
- Nicht überbaut 38,3 ha > **43.7%**

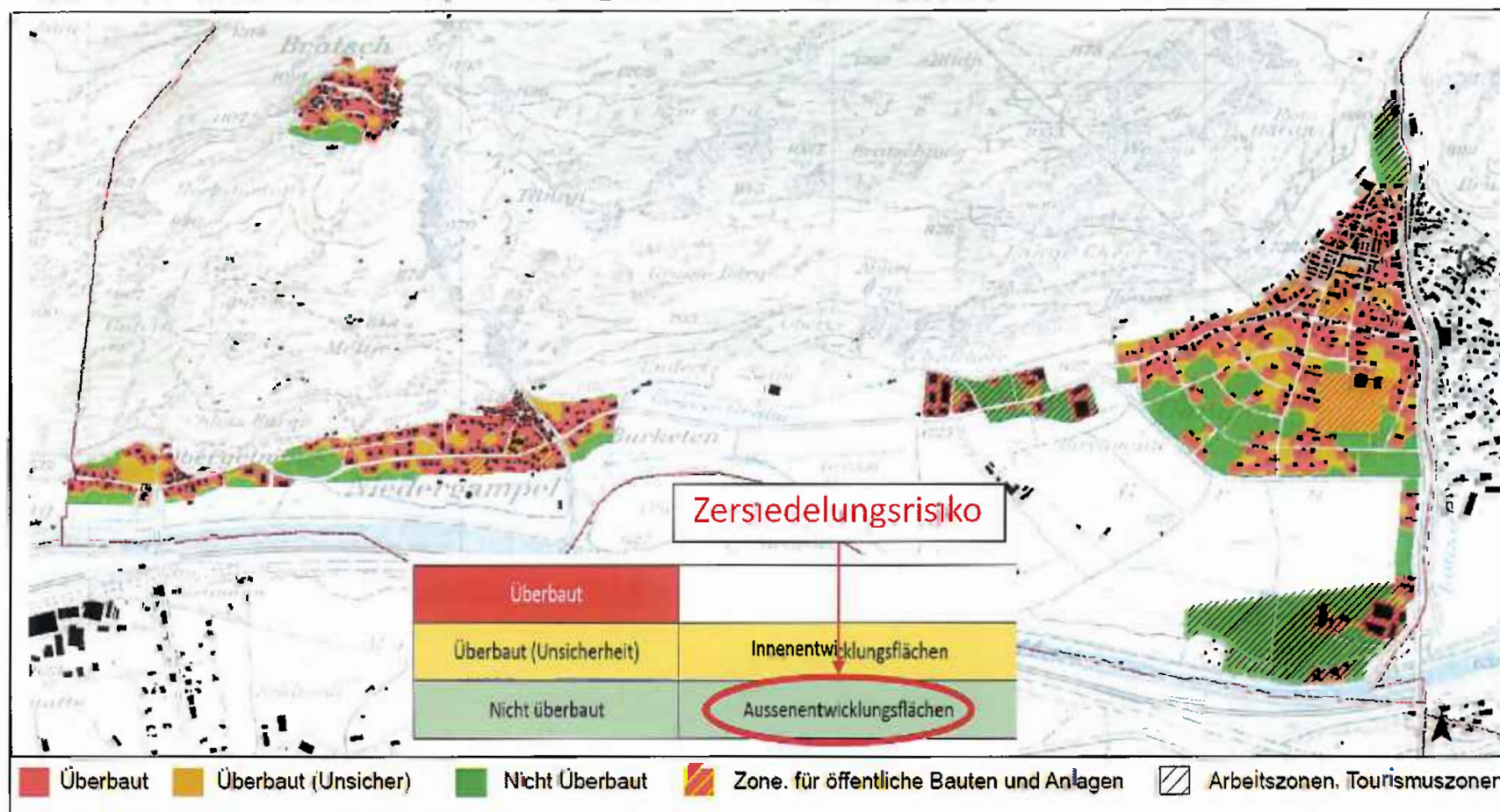
Rahmenbedingungen für ZNP

- Bev-Wachstum **106%**
- Bedarf 15 Jahre **3.1 ha**
- **ÜBERSCHUSS 35.2 ha**

Kantonaler Richtplan (kRP)

vorgaben Bauzonenstatistik Kanton - Puffermethode

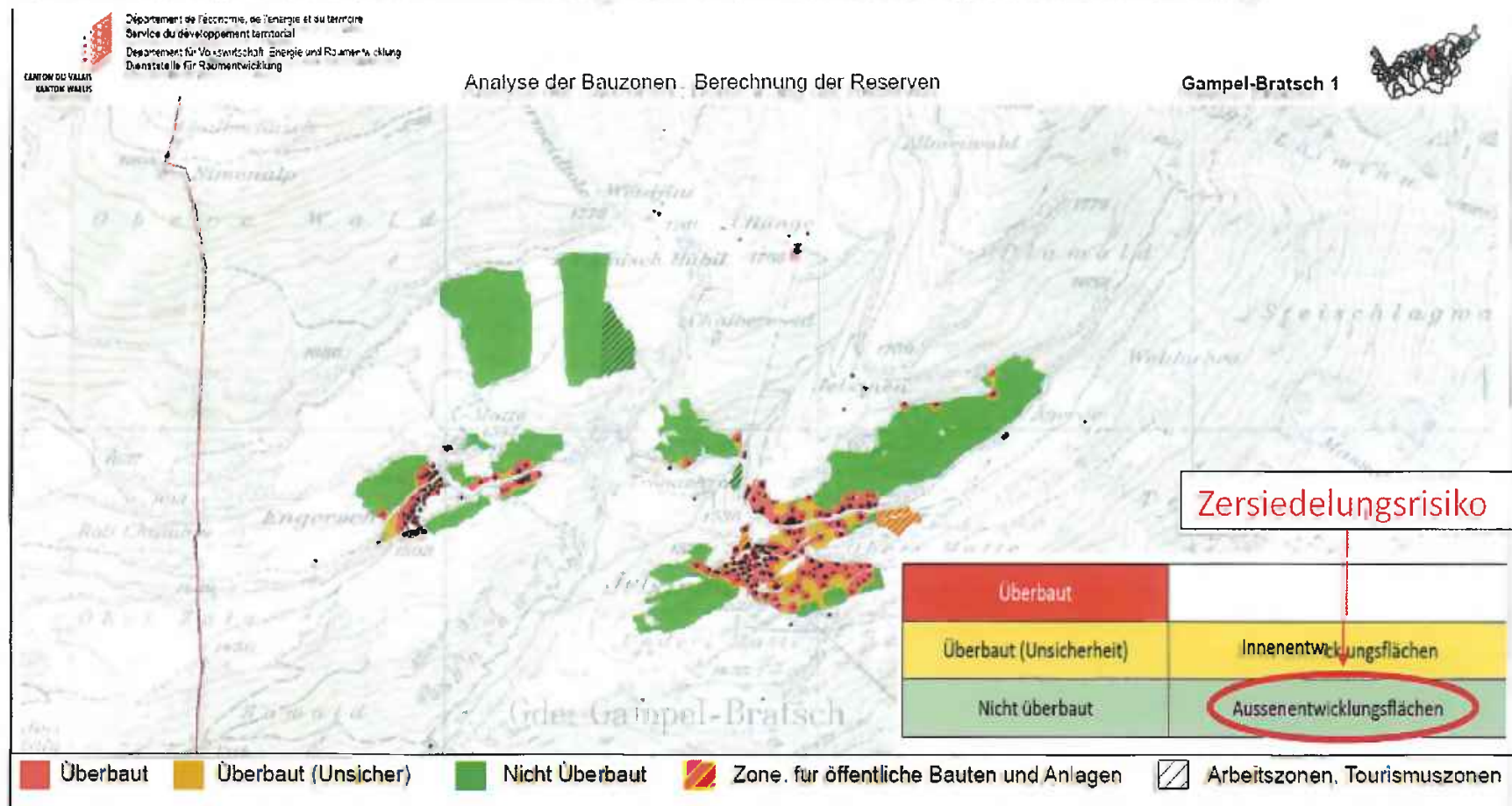
Insbesondere **Aussentwicklungsflächen**, namentlich die «nicht überbauten Flächen» sind relevant im Bezug auf eine **zusätzliche Zersiedelung**



Kantonaler Richtplan (kRP)

Vorgaben Bauzonenstatistik Kanton - Puffermethode

Insbesondere **Aussenentwicklungsflächen**, namentlich die «nicht überbauten Flächen» sind relevant im Bezug auf eine **zusätzliche Zersiedelung**



Kantonaler Richtplan (kRP)

Vorsorgliche Massnahmen gegen die Zersiedlung

Aufgaben der Gemeinden:

- Bestimmen mit einer sorgfältigen Analyse potentielle Rückzonungsflächen. Dabei berücksichtigen sie die ortsspezifischen Gegebenheiten, namentlich in Bezug auf das **Zersiedelungsrisiko** und die **Entwicklungsabsichten** der Gemeinde.
- Um allfällige unerwünschte Entwicklungen zu verhindern, sind nur Bauten zu bewilligen, die **innerhalb des Siedlungsgebietes** liegen und den Zersiedlungsgrad der Gemeinde nicht erhöhen
- Im Hinblick auf die Festlegung des **Siedlungsgebietes** (1. Mai 2021) sowie der Ausarbeitung der **kommunalen Zonennutzungsplanung** wird die Ausscheidung von « **Planungszonen** » im Sinne von Art. 19 kRPG verlangt (vorsorgliche Massnahmen)

Vorgehen Gemeinde

Vorgehen Gemeinde

Entwurf Raumkonzept mit Siedlungsgebiet

Die Gemeinden müssen bis **1. Mai 2021** ihr **Siedlungsgebiet** definieren. Gleichzeitig ist der Gemeinderat aufgefordert, bis zu diesem Termin **«Planungszonen»** zu erlassen (max. Dauer auf 5 Jahre)

- Zu diesem Zweck hat der Gemeinde einen **Entwurf des Raumkonzeptes** mit gleichzeitigem **Vorschlag der Abgrenzung des Siedlungsgebietes** erarbeitet und dem Kanton zur Stellungnahme zugestellt (Sept 2019)
- 26.03.2020 **Positive Vormeinung** der kantonalen Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) mit Anträgen und Bemerkungen sowie dem Hinweis zum weiteren Vorgehen: Beschliessen von **«Planungszonen»** über die Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen
- 16.09.2020 Der Gemeinderat hat die Anträgen und Bemerkungen der DRE diskutiert. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, auf der Basis des Entwurfs des Raumkonzeptes **«Planungszonen»** auszuscheiden

Vorgehen Gemeinde

Sicherstellung Mitwirkung

- Der Entwurf des Raumkonzeptes mit dem Vorschlag der Abgrenzung des Siedlungsgebietes bildet nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage der «Planungszonen».
- Im Rahmen der Erarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung (Zonennutzungspläne, Bau- und Zonenreglement, Erläuternder Bericht) erfolgt die definitive Abgrenzung der Bauzonen , bzw. die definitiven Festlegung des Siedlungsgebietes
- Im Rahmen des hierfür vorgesehenen Verfahrens (Art. 33 ff kRPG) wird jedermann die Möglichkeit geboten Vorschläge und Bemerkungen zum Raumkonzept, bzw. der kommunalen Siedlungsstrategie einzubringen (Mitwirkungsverfahren)

Vorgehen Gemeinde

Provisorische Massnahmen gegen die Zersiedlung

Entscheid-/ Beurteilungskriterien hinsichtlich zu treffenden raumplanerischen Massnahmen

Kriterium		ungünstig	neutral	günstig
Baureife	Stand der Erschliessung	nicht erschlossen	teils erschlossen	erschlossen
	Raumplanerische Massnahmen erforderlich (SNP)	ja	-	nein
	Parzellenstruktur/-grösse (BLU)	Kleinstparzellen	Grenzbereinigung erforderlich	Überbaubare Parzellen
Bebaubarkeit	Naturgefahren (erhebliche Gefährdung)	rot	blau	gelb/keine
	Eignung für Überbauung/Topographie	ungünstig	-	günstig
	Bauverbotszonen (Waldabst./Gewässerräume, Luftseilbahnen, HSL, QSZ, ...)	Bauverbot	Einschränkung	keine
	Dienstbarkeiten > Verfügbarkeit nächsten 15 J	Definitiv (zB: HSL-Verbleib > 15 J)	Temporär (zB: HSL-Verbleib < 15 J)	keine

Vorgehen Gemeinde

Provisorische Massnahmen gegen die Zersiedlung

Kriterium		ungünstig	neutral	günstig
Lage	Lage, Zersiedelung (BZ-Statistik-Kt., VS)	Aussenreserven Randzonen	Innenreserven Verdichtung	Überbaute Flächen
	Ausrichtung, Klima	schlecht	akzeptabel	gut
Infrastruktur	Anbindung öffentl. Verkehr (öV)	schlecht	zufriedenstellend	gut
	Angebot Grundversorgung (Med. Versorgung, Einkaufsmögl., Schule, Post, Bank, Vereine, Freizeitangebot, Restaurant, ...))	wenig bis keines	teils vorhanden	vorhanden
Schutzinteressen	Ortsbild, Natur, Landschaft	hoch	mittel	tief
Kosten	Landerwerb-/Entschädigungen	niedrig	mittel	hoch
Angebot	Nachfrage an Bauland	gering	mittel	hoch

In Gebieten mit «ungünstigen» Verhältnissen sind die Chancen auf Rückzonungen / Zuweisung 2. Etappe grösser gegenüber Gebieten in eher «günstigen» Verhältnissen. Für die einzelnen betroffenen Gebiete gilt es eine Interessenabwägung vorzunehmen.

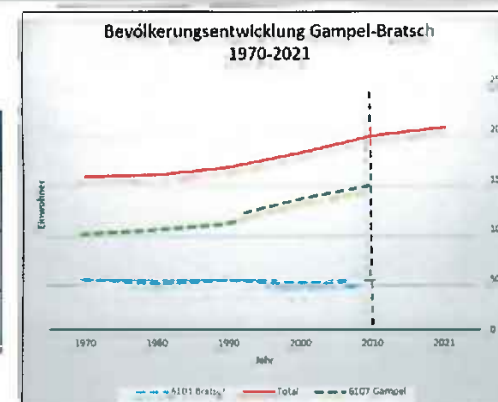
Leitgedanken Gemeinde

Schwerpunkte der räumlichen Entwicklung

- ▶ Ständig bewohnte Siedlungsgebiete (Erstwohnungen) gegenüber Ferienhauszonen (Zweitwohnungsgebiete) priorisieren.
- ▶ Gebiete mit starker Entwicklung / Entwicklungspotential Massnahmen zurückhaltend anordnen.

1. Bevölkerungsentwicklung

	1970	1980	1990	2000	2010	2021
6103 Bratsch	503	470	495	464	493	
6107 Gampel	1'021	1'069	1'124	1'301	1444	
Total	1524	1539	1619	1765	1937	2015



2. Bauliche Aktivitäten

Eingereichte Baugesuche (2011-2019)						
Anzahl	Wohnzonen: ganzjährig bewohnte Gebiete				Ferienhauszonen: Zweitwohnungsgebiete	
	Gampel	Niedergampel	Getwiling	Bratsch	Engersch	Jeizinen
	452	71	4	53	24	39
	%	70	11	1	8	4
%	90%				10%	

3. Nachfrage / Trend

Künftige Nachfrage / Bedarf an Bauland						
Trend	Wohnzonen: ganzjährig bewohnte Gebiete				Ferienhauszonen: Zweitwohnungsgebiete	
	Gampel	Niedergampel	Getwiling	Bratsch	Engersch	Jeizinen
						
Nachfrage / Bedarf	gross	mittel/gross	eher gering	mittel	sehr gering	sehr gering

Planungszonen - Art. 19 kRPG

Vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung
einer zusätzlichen Zersiedelung

Vorgehen Gemeinde

Vorsorgliche Massnahme - Erlass einer Planungszone

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (kRPG) hat der Gemeinderat am 14.09.2020 beschlossen «Planungszonen» für die nächsten 5 Jahre zu erlassen. Die «Planungszonen umfassen verschiedene Gebiete innerhalb der Bauzone gemäss dem Zonennutzungsplans vom 3. April 1996.

**Vorsorgliche
Massnahme**

Art. 19 * Planungszonen

¹ Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann der Gemeinderat genau bestimmte Gebiete zu Planungszonen erklären im Sinne des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Innerhalb dieser Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Sie werden mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses rechtskräftig.

² Planungszonen können vom Gemeinderat für eine Dauer von fünf Jahren bestimmt werden. Diese Frist kann von der Urversammlung um drei Jahre verlängert werden. *

³ Die Schaffung einer Planungszone und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer sind öffentlich bekanntzumachen. Die Publikation bezeichnet das betroffene Gebiet und die mit der Planungszone verbundene Planungsabsicht. Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone und ihre Dauer sei nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig.

⁴ Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Vorgehen Gemeinde

Planungszone – Dauer von 5 Jahren

- Innerhalb der **Planungszonen** darf nichts unternommen werden, was die Planungsabsicht beeinträchtigen könnte
- Die **Planungsabsicht** besteht darin, die kommunale Zonennutzungsplanung und die diesbezüglichen Reglementierungen anzupassen, um die Realisierung der kommunalen Raumplanungsziele auf den betroffenen Parzellen sicherzustellen und einen dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern
- Die Planungszone gelten für eine **Dauer** von 5 Jahren
- Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt **vom 22. Januar 2021 rechtskräftig**

Planungszone Art. 19 kRPG

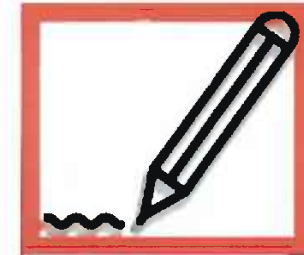
Öffentliche Auflage – Vorgaben Coronavirus

- Die «Planungszone» wird im Amtsblatt Nr. 4 vom 29. Januar 2021 publiziert und während von 30 Tagen öffentlich aufgelegt
- Gleichzeitig werden die Unterlagen der «Planungszone» auf der Homepage der Gemeinde Gampel-Bratsch (<https://gampel-bratsch.ch>) aufgeschaltet. Ausserdem können die Dokumente auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.
- Es sind an folgenden zwei Tagen Sprechstunden vorgesehen: am 18. Februar 2021 sowie am 23. Februar 2021 werden jeweils von 15 bis 18 Uhr auf der Gemeindekanzlei. Eine Voranmeldung/ Terminvereinbarung bei der Gemeinde ist zwingend erforderlich.
- Sowohl für die Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei als auch für die Sprechstunden sind die Vorgaben des Kantons betreffend Coronavirus sind einzuhalten, es gilt insbesondere die Maskenpflicht.
- Vorbehalten bleiben weitergehende Corona-Massnahmen

Planungszone Art. 19 kRPG

Öffentliche Auflage - Einsprachen

- Mit schriftlicher Einsprache kann bei der Gemeinde geltend gemacht werden:
- **Gründe für eine Einsprache**
 - Notwendigkeit der Planungszone
 - Dauer der Planungszone
 - Zweckmässigkeit der Planungszone
- **Behandlung der Einsprache**
 - Anhörung durch Gemeinderat
 - Entscheid durch den Staatsrat



Planungszonen Art. 19 kRPG

Legende Plan

GEMEINDE GAMPEL-BRATSCH		1 : 2500
PLANUNGszonen Gemäss Art. 19 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) GAMPEL		Datum Oktober 2020 Gez m.s. Grd 2020_06 GBV / LWN LTF 0.4 Grösse 84x80
AREAPLAN	RAUMPLANUNG, SIEDLUNGSGESTALTUNG UMWELTKOORDINATION, BERATUNG AG	CH - 3945 GAMPEL Tel. 027 / 932 32 10 Nat. 079 / 230 57 29 E-Mail areaplan@gampel.ch

Z:\CAD DATEN\CAD\DATEN Autocad Zeichnungen\GAMPEL_BRATSCH\3 PLANUNGszonen\Aufgabe 2021_01_29\GA-BRA_PZ_2021_01 B

Beschluss Gemeinderat 25. 01.2021

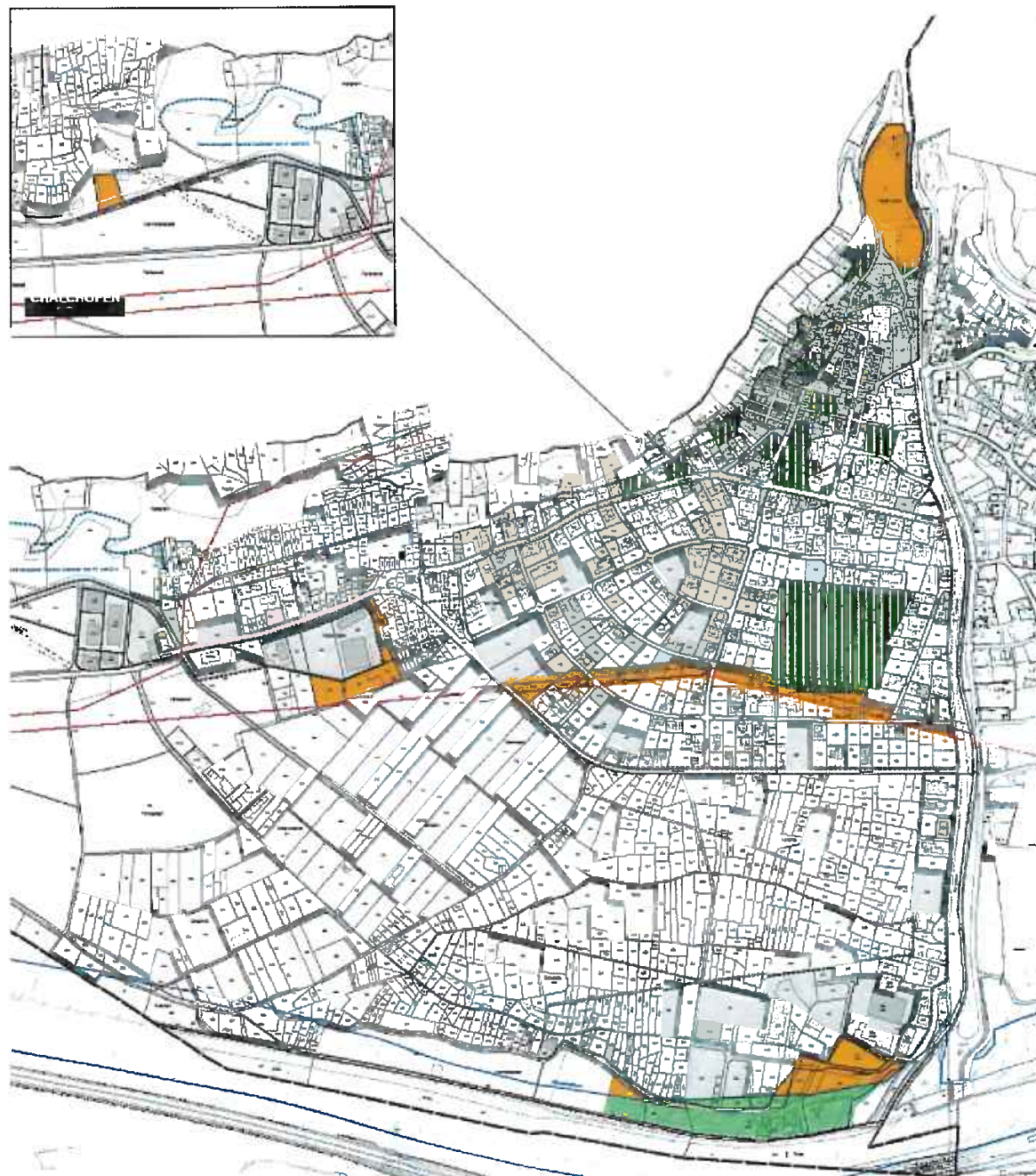
LEGENDE

VERBINDLICHER PLANINHALT: Planungszonen gemäss Art. 19 kRPG

-  NICHT ODER NUR TEILWEISE ERSCHLOSSENE UND UNBEBAUTE GEBIETE INSBESONDERE IN RANDZONEN
-  GEBIETE, WELCHE FÜR EINE ÜBERBAUUNG NICHT MEHR ZUR VERFÜGUNG STEHEN (Projekte Dritter, wie z.B.: 3. Rhonekorrektur, Waldabstände, Gefahren, Hochwasserschutz)
-  GEBIETE, IN DENEN NUTZUNGSÄNDERUNGEN IN BETRACHT GEZOGEN WERDEN (die auf dem Plan aufgeführten Nutzungen sind weiterhin möglich)
-  GEBIETE, IN DENEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE EFFIZIENTE ÜBERBAUUNG GESCHAFFEN WERDEN MÜSSEN (z.B. Sondernutzungsplanungen)



Die Pläne der Planungszonen sind auf der Homepage der Gemeinde Gampel-Bratsch einzeln einsehbar



Weiteres Vorgehen

Kommunale Zonennutzungsplanung

Ausblick - Weiteres Vorgehen

Verwaltungsperiode 2017 / 2020

Vorsorgliche Massnahmen

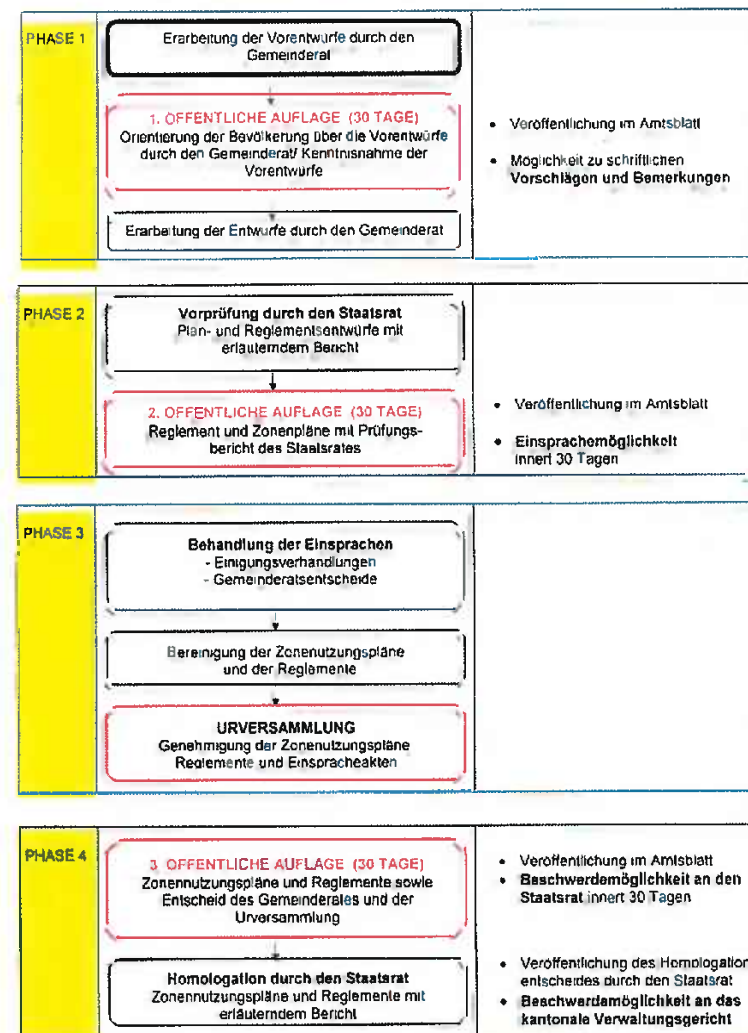
- Erlass von Planungszonen (Art. 19 kRPG)

Verwaltungsperiode 2021 / 2024

Kommunale Zonennutzungsplanung

- Bereinigung kommunales Raumkonzept
- Ausarbeitung kommunale Zonennutzungsplanung (Art. 33 kRPG)
- Sicherstellung Mitwirkung

ORTS- UND NUTZUNGSPLANUNG: Verfahrensablauf gemäss Art. 33 - 38 kRPG



AREAPLAN AG Gampel

Anhang

Kommunale Zonennutzungsplanung

Verbleibende Bauzonenfläche pro Einwohner nach Massnahmen Art. 15 RPG

	Nicht überbaute / verbleibende Bauzonenflächen (nach Massnahmen Art. 15 RPG)						
		Wohnzonen: ganzjährig bewohnte Gebiete				Ferienhauszonen: Zweitwohnungsgebiete	
	Gampel	<u>Burketen</u>	Niedergampel	<u>Getwing</u>	Bratsch	Engersch	Jeizinen
Einwohner (26.01.2021)	1458	62	239	98	107	16	35
Fläche nicht überb. [m ²]	107'711	7'585	26'222	16'630	10'924	5'354	17'708
Fläche nicht überb. [ha] ¹⁾	10.771	0.758	0.262	1.663	1.092	0.535	1.771
Fläche pro Einwohner [m ² /E]	74	122	110	170	102	335	506